

WTO-Abkommen über Handelserleichterungen tritt in Kraft

Informationen zu neuesten zollrechtlichen Entwicklungen

In Kürze

Am 22. Februar 2017 ist das sog. Trade Facilitation Agreement (TFA) der WTO in Kraft getreten. Das Abkommen sieht zahlreiche Handelserleichterungen vor, die sich mittel- bis langfristig vor allem im Handel mit Entwicklungsländern erheblich auswirken sollten. Das Abkommen gilt als größter Erfolg in der multilateralen Handelsliberalisierung seit der Gründung der WTO 1995.

Mit der Ratifizierung des Abkommens durch zwei Drittel aller WTO-Mitgliedstaaten wurde am 22. Februar 2017 die erforderliche Schwelle für das Inkrafttreten des Abkommens erreicht.

Das dreigeteilte Abkommen enthält zahlreiche Maßnahmen für Erleichterungen im globalen Warenhandel, besondere Umsetzungsbestimmungen für Entwicklungsländer und begründet einen WTO-Ausschuss für Handelserleichterungen sowie nationale Komitees.

Schätzungen der WTO zufolge könnte die für die Importabwicklung benötigte Zeit durch das Abkommen um durchschnittlich 47 % sinken, auf der Exportseite sogar um 91 %.

Maßnahmen zur Verbesserung der Transparenz

Die Unterzeichner des Abkommens verpflichten sich insbesondere, sämtliche handelsbezogene Maßnahmen im Internet zu veröffentlichen und nationale Kontaktstellen einzurichten. Über anstehende Gesetzesänderungen müssen die Wirtschaftsbeteiligten frühzeitig informiert werden. Die Zollbehörden werden verpflichtet, verbindliche Vorauskünfte über die tarifliche Einreihung der Ware bzw. deren Ursprung zu erteilen.

Bußgelder und Gebühren

Die Bußgelder für die Verletzung von nationalem Zollrecht sollen begrenzt und die Gebühren auf die tatsächlich entstandenen Kosten beschränkt werden.

Importabwicklung und Zollverfahren

Grundsätzlich soll die Möglichkeit bestehen, Waren vor deren Ankunft durch die Zollbehörden abzufertigen. Die Überlassung der Waren soll bereits vor der endgültigen Bestimmung der Einfuhrabgaben erfolgen können.

Das Abkommen schreibt darüber hinaus Mindestanforderungen bzgl. des Warentransports unter zollamtlicher Überwachung, der vorübergehenden Einfuhr sowie der Aktiven und Passiven Veredelung vor.

Darüber hinaus sieht das Abkommen insbesondere auch bessere Kooperation der Zollämter vor.

Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter

Der sog. Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO) erfährt eine weitere Aufwertung durch das Abkommen. Unternehmen mit einer entsprechenden Bewilligung sollen seltener physischen Kontrollen ausgesetzt werden. Außerdem soll es möglich sein, eine einzige Zollerklärung für sämtliche Importe und Exporte innerhalb eines bestimmten Zeitraums abzugeben und die zollrechtliche Abfertigung am Ort der Niederlassung zuzulassen.

Umsetzung des Abkommens

Da die meisten Maßnahmen für Handelserleichterungen in Industrieländern bereits heute (zumindest teilweise) praktiziert werden, werden die größten Effekte im Handel mit Entwicklungsländern zu spüren sein.

Hier bleibt abzuwarten, ob die Implementierung erfolgreich gelingt. Entwicklungsländer

haben erstmals entscheidenden Einfluss auf die Umsetzung und Anwendbarkeit bestimmter Maßnahmen des Abkommens. Für die Umsetzung sollen sie maßgeblich unterstützt werden.

Das Abkommen kann unter dem folgenden Link der WTO aufgerufen werden:

https://www.wto.org/english/tratop_e/tradfa_e/tradfatheagreement_e.htm

Die Weltzollorganisation hat außerdem folgende Anleitung für die Implementierung des Abkommens veröffentlicht:

<http://www.wcoomd.org/en/topics/wco-implementing-the-wto-atf/atf.aspx>

Ihr Ansprechpartner

Dr. Michael Tervooren

Tel.: +49 211 981-7641

michael.tervooren@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Sollten weitere Personen Interesse an diesem Newsletter haben, können Sie diese E-Mail gern weiterleiten. Interessenten können sich hier anmelden: julia.sowa@de.pwc.com.

Sofern Sie unseren Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten möchten, bitten wir Sie um eine kurze Benachrichtigung an: julia.sowa@de.pwc.com